

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Stand: Oktober 2009

1.0 Geltung und Vertragsschluss

1.1

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind uneingeschränkter Bestandteil aller Verträge und geschäftlichen Vorgänge zwischen TECdocs, Inh. Mathias Wessel (nachfolgend TECdocs) und dem jeweiligen Kunden. Diese gelten für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Neben- und Ersatzleistungen. TECdocs nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen im folgenden abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers, die davon ganz oder teilweise abweichen oder diesen Bedingungen widersprechen, sind für TECdocs nicht verbindlich, es sei denn, TECdocs bestätigt diese explizit und schriftlich.

1.2

Für alle Geschäftstätigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Aufträge, Bestellungen oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Nebenabreden, sofern nicht schriftlich bestätigt, gelten als nicht getroffen.

1.3

Alle Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt im Zweifel erst durch schriftliche Bestätigung von TECdocs und nach deren Maßgabe zustande, in jedem Fall aber mit der Entgegennahme der Leistung. TECdocs behält sich die Ablehnung von Aufträgen auch ohne Nennung von Gründen vor. TECdocs ist an seine Angebote maximal drei Kalendermonate ab Datum des Angebotsschreibens gebunden.

Bestellt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots von TECdocs nach Ablauf dieser Frist, so ist TECdocs berechtigt, die Preise den derzeit gültigen Listenpreisen oder Honorarsätzen anzupassen bzw. die Annahme insgesamt abzulehnen.

1.4

Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis TECdocs mit ihrem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen der TECdocs und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag enthalten ist und die mit den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und TECdocs bilden.

2.0 Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Rückgaberecht

2.1

Maßgeblich ist die am Vertragstag gültige Preisliste von TECdocs bzw. die des jeweiligen Angebotes. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Euro zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, zuzüglich etwaiger Verpackungs-, Versand- und Handlungskosten.

2.2

Kostenvoranschläge von TECdocs sind unverbindlich. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlages um 10 % gilt nicht als wesentlich und berechtigt den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Vertrages.

2.3

TECdocs behält sich vor, Leistungen von der Zahlung eines Vorausentgeltes (Vorauszahlung) abhängig zu machen. Gründe müssen dafür nicht genannt werden.

2.4

Bei Projekten, deren Bearbeitung länger als einen Monat dauert, kann TECdocs monatliche Zwischenrechnungen über die bis dahin erbrachten Leistungen stellen.

2.5

Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart, innerhalb von 10 Kalendertagen nach Aushändigung der Ware bzw. Rechnungsdatum rein Netto ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung des Zahlungszieles befindet sich der Kunde automatisch im Zahlungsverzug. Sämtliche Kosten, die durch das Mahnverfahren entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

2.6

Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 4,5% über dem jeweiligen Wechseldiskontsatz zzgl. MwSt.

2.5

Bei Zahlungsverzug des Kunden oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse behält sich TECdocs sofortige Barzahlung sämtlicher offener Forderungen vor, auch soweit diese gestundet waren.

2.6

TECdocs ist nicht verpflichtet Wechsel und Schecks in Zahlung zu nehmen. Wechsel werden nur kraft besonderer Vereinbarungen, Wechsel und Schecks nur zahlungshalber und für TECdocs spesenfrei entgegengenommen. TECdocs haftet nicht für pünktliche Wechselvorlage und Protesterhebung.

2.7

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur insoweit ausüben, als es dem Sicherungszweck entspricht.

Provisionen, die TECdocs aufgrund von Auftragsvermittlungen an Handelsvertreter ausschüttet, werden erst nach Zahlung des Gesamtbetrages durch den Kunden an TECdocs, bzw. Geldeingang bei TECdocs, fällig.

2.8

Sie sind bei Onlinekäufen als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB an Ihre Bestellung nicht mehr gebunden, wenn Sie die gelieferte Ware innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Ware auf unsere Kosten und Gefahr zurücksenden. Individuell angefertigte Waren und Auftragsproduktionen sowie CD's, DVD's und andere Medien sind vom Widerruf ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist reicht ein schriftliches Rücknahmeverlangen ohne Begründung (auch per Fax oder E-Mail) an: TECdocs, Mathias Wessel, Hildener Straße 28, 42329 Wuppertal, E-Mail: Nur über das Kontaktformular auf www.tecdocs.de.

3.0 Eigentumsvorbehalt

3.1

TECdocs liefert ausschließlich unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Der Kunde erwirbt Eigentum bzw. das Nutzungsrecht an der Ware/Vorbehaltsware bzw. Dienstleistung erst mit der Erfüllung aller seiner früheren und künftigen Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsbeziehung mit TECdocs. Pfändungen hat der Kunde TECdocs unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Rechtsverfolgungskosten, die TECdocs durch die Notwendigkeit eines Vorgehens gegen Pfändungsgläubiger oder sonstige Personen entstehen, die sich eines Rechts an der Ware bemächtigen, gehen zu Lasten des Kunden.

3.2

TECdocs ist berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wenn der Kunde mit der Erfüllung von Ansprüchen aus der Geschäftsbeziehung in Verzug gerät. Das Herausgabebegehren gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. TECdocs ist berechtigt, die Vorbehaltswaren zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat TECdocs zu dem in dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag als Beginn der Lieferfrist angegebenen Termin das von TECdocs zu beschreibende Produkt anzuliefern und zur Verfügung zu stellen oder dem für die Erstellung der technischen Dokumentation zuständigen Mitarbeiter von TECdocs den Zugang zu den im Betrieb des Auftraggebers befindlichen zu beschreibenden Anlagen zu ermöglichen. Zum gleichen Termin hat der Auftraggeber TECdocs Mitarbeiter seines Unternehmens zu benennen, die als kompetente Gesprächspartner für TECdocs zur Verfügung stehen und sie mit allen erforderlichen Informationen versorgen können.

Der Auftraggeber hat eine Risiko- und Gefahrenanalyse hinsichtlich des zu beschreibenden Produktes durchzuführen und das in einer schriftlichen Dokumentation niedergelegte Ergebnis der Gefahrenanalyse zu dem genannten Termin TECdocs zur Verfügung zu stellen.

Des weiteren obliegt es dem Auftraggeber, TECdocs mit allen für eine Gesetzes- und vertragsgemäße Beschreibung des Produktes erforderlichen Informationen (z. B. Benennung des Einsatzbereiches und der Nutzer des Produktes, Angaben zu Exportstaaten, Charakterisierung der Funktionsweise des Produktes) zu versorgen und wichtige produkt- und verfahrensspezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen (z. B. Produkt-, Tätigkeits- oder Gefahrenanalyse, technische Zeichnungen, Fotografien und Unterlagen etc.). Soweit TECdocs solche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, versichert der Auftraggeber, dass diese Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind, und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch TECdocs ausschließen oder einschränken. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, werden sich die Vertragspartner hiervon gegenseitig unterrichten. Der Auftraggeber unterstützt TECdocs bei der Abwehr solcher Rechte und stellt TECdocs von allen Nachteilen in diesem Zusammenhang frei.

Sollte der Auftraggeber mit diesen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist TECdocs berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass sie den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Wenn die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt der Vertrag als aufgehoben. In diesem Falle kann TECdocs einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

5.0 Lieferfristen und Termine

5.1

Lieferfristen und Termine bedürfen für ihre Verbindlichkeit der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch TECdocs.

5.2

Lieferfristen beginnen erst mit Vorlage aller vom Kunden beizubringenden Unterlagen.

6.0 Versand, Gefahrenübergang

6.1

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden ohne Gewähr für die günstigste Versandart soweit nicht anders vereinbart. Transportversicherungen sind vom Kunden abzuschließen. Mit der Übergabe der Ware an den Transporteur geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn der Transport durch Fahrzeuge von TECdocs erfolgt. Die Gefahr geht auch über, wenn sich der Versand aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat.

7.0 Abnahme

Die Abnahme der von TECdocs erstellten technischen Dokumentation erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Dieser hat unverzüglich nach Übergabe der technischen Dokumentation schriftlich die Abnahme zu erklären.

Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt der technischen Dokumentation die Abnahme erklärt, ist TECdocs berechtigt, ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

8.0 Urheberrechte und Lizenzierung

8.1

Die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sowie artverwandter Gesetze sind vollwertiger Bestandteil dieser AGB.

8.2

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle die Urheberrechte betreffende Belange. TECdocs ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

8.3

Bei Werbeproduktionen ist TECdocs Mittler zwischen an der Produktion beteiligten Urhebern/Künstlern und dem Kunden. TECdocs ist insofern berechtigt in deren Namen zeitliche und/oder örtliche Nutzungsrechte (Lizenzen) zu erteilen und treuhänderisch zu verwalten.

8.4

Nutzungsrechte, insbesondere bei gewerblichem Gebrauch, gelten nur durch schriftliche Bestätigung als erteilt. TECdocs behält sich die Verweigerung der Erteilung von Nutzungsrechten bei begründetem Interesse vor.

8.5

Eine über die erteilten Nutzungsrechte hinausgehende Verwertung ist gemäß Urheberrechtsgesetz strafbar. Für alle aus einer solchen Verwertung für TECdocs entstehende Nachteile haftet der Kunde.

9.0 Gewährleistung

9.1

Ist die von TECdocs gelieferte technische Dokumentation mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so ist TECdocs zunächst unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlägt der erste Versuch der Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber die TECdocs unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nochmals zur Nachbesserung auffordern.

Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbare Mängel der von TECdocs gelieferten technischen Dokumentation hat der Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach Übergabe der technischen Dokumentation durch das Transportunternehmen oder den Kunden schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Mängel hat der Kunde innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung (spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach der Übergabe der Dokumentation durch das Transportunternehmen oder durch TECdocs) schriftlich zu rügen.

Bei Versäumung dieser Rügefristen kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht. Die Verpflichtungen aus den §§ 377, 378 HGB werden hierdurch nicht berührt.

Schlägt die von dem Auftraggeber geforderte Nachbesserung nach zwei Versuchen fehl oder leistet TECdocs innerhalb einer angemessenen Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von TECdocs eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

9.2

Im Rahmen der Gewährleistungspflicht ist TECdocs berechtigt, mangelhafte Waren und/oder Dienstleistungen gegen neue Ware und/oder Dienstleistungen auszutauschen. Erst für den Fall, dass eine solche Neulieferung nicht möglich ist, steht dem Kunden das Recht auf Minderung oder Wandlung des Vertrages zu.

9.3

Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Kunde offensichtliche Mängel oder Mengenabweichungen TECdocs nicht innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Ware, bzw. Erbringung der Dienstleistung schriftlich anzeigt.

9.4

TECdocs haftet nicht für Leistungsmängel, die durch Erfüllungsgehilfen oder den Kunden selbst verursacht werden.

9.5

TECdocs ist berechtigt, Zug um Zug gegen Auslieferung ausgetauschter Waren bzw. Dienstleistungen die Bezahlung des offenen Preises bzw. Restpreises zu verlangen.

10.0 Außervertragliche Haftung und Haftung wegen Verzug und Unmöglichkeit

Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung (z. B. unerlaubter Handlung) sowie wegen Leistungsverzug oder von TECdocs zu vertretender Unmöglichkeit sind ausgeschlossen soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten TECdocs oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

11.0 Aufbewahrung/Archivierung

11.1

Textmanuskripte und geliefertes Kundenmaterial werden auf Gefahr des Auftraggebers aufbewahrt. Die Pflicht der Aufbewahrung von Unterlagen und archiviertem Video – und Tonmaterial endet ein Jahr nach Fertigstellung. Dies gilt insbesondere für Mehrspur- und Masterbänder. Rahmenspots werden 2 Jahre nach der letzten Nutzungsänderung gelöscht. Alle anderen Auftragsproduktionen werden nach vier Wochen gelöscht.

11.2

TECdocs ist nicht verpflichtet, den Kunden rechtzeitig vor der Entsorgung von aufbewahrt Material auf den Ablauf der Aufbewahrungsfrist hinzuweisen. Der Kunde kann die Herausgabe des Materials gegen Erstattung der entstehenden Kosten verlangen.

12.0 Einräumung von Nutzungsrechten

Soweit zwischen TECdocs und dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde, räumt TECdocs dem Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der von ihr erstellten technischen Dokumentation – einschließlich der darin enthaltenen Fotografien, grafischen Darstellungen und technischen Zeichnungen – in gedruckter Form ausschließlich entsprechend dem Vertrag zugrunde liegenden Zweck – nämlich der Beifügung einer technischen Dokumentation zu dem beschriebenen Produkt als Betriebsanleitung in gedruckter Form – ein. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ist auf den jeweiligen in dem schriftlichen Vertragsangebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Vertrag spezifizierten Leistungsgegenstand, den dort genannten Typ oder die dort erwähnte Serie beschränkt. Einseitige Veränderungen der gelieferten Dokumentation durch den Auftraggeber sind ohne schriftliche Genehmigung von TECdocs untersagt.

TECdocs haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung einer durch den Auftraggeber oder einen Dritten veränderten technischen Dokumentation entstehen.

Weitergehende Nutzungsrechte, etwa das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einer Bearbeitung der technischen Dokumentation, z. B. einer Übersetzung, das Recht zur Aufzeichnung auf Bild- und Tonträger und auf maschinenlesbare Datenträger, das Recht zur elektronischen Speicherung, zur Nutzung in einer Datenbank und zur Ausgabe in körperlicher und unkörperlicher Form sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe, werden nicht eingeräumt.

Sollte der Auftraggeber eine weitergehende Nutzung der technischen Dokumentation entsprechend dieser Aufstellung anstreben, muss er die vorherige schriftliche Genehmigung von TECdocs einholen. Außerdem ist diese Nutzung des Werkes zusätzlich zu vergüten.

Des Weiteren ist es dem Auftraggeber untersagt, ohne schriftliche Genehmigung durch TECdocs die Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte ausüben zu lassen.

Auch eine Vervielfältigung und Verbreitung in Schulungsunterlagen, Seminardokumentationen oder zu sonstigen Dokumentationszwecken ist ohne Erlaubnis von TECdocs untersagt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Urheber entsprechend den Angaben von TECdocs zu benennen und einen entsprechenden Copyrightvermerk in der technischen Dokumentation anzubringen.

TECdocs versichert, dass sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an der von ihr erstellten technischen Dokumentation zu verfügen und bisher keine den Rechteinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügungen getroffen hat. Gehören zu der technischen Dokumentation Abbildungen, Fotografien, grafische Darstellungen, Skizzen und technische Zeichnungen, so liefert TECdocs für den Fall, dass hieran Rechte Dritter bestehen, dem Auftraggeber die entsprechenden Quellennachweise, so dass dieser sich um den Rechtserwerb bemühen kann. TECdocs liefert geeigneten Ersatz, wenn der Rechtserwerb nicht oder nur unter ungewöhnlichen Schwierigkeiten oder Kosten möglich ist.

13. Subunternehmer

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass TECdocs zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z. B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktion) Subunternehmer einschaltet.

14. Referenzen

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass TECdocs den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers nach Auftragsbeendigung in ihre Referenzliste aufnimmt.

15. Tätigkeit für Mitbewerber

TECdocs ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

16. Geheimhaltung

Unterlagen und Informationen, die TECdocs von dem Auftraggeber anlässlich der Erstellung der technischen Dokumentation übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von TECdocs vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

17. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

18.0 Haftung und Rücktritt

18.1

Der Kunde haftet grundsätzlich für alle, auch mittelbaren Schäden, die TECdocs durch Verschulden des Kunden oder das Verschulden der zu seinem Geschäftskreis zählenden Personen entstehen.

18.2

Tritt der Kunde schuldhaft und vertragswidrig von einem Vertrag mit TECdocs zurück, ist er zum vollständigen Ersatz des gesamten bei TECdocs entstandenen Schadens verpflichtet. Ferner wird das gesamte vereinbarte Auftragsvolumen sofort fällig gestellt.

18.3

Für die Verletzung gesetzlicher und/oder vertraglicher Pflichten, gleich welcher Art, einschließlich vor- und nebenvertraglicher Pflichten, haftet TECdocs nur dann, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

18.4

Für Schäden, die an Gegenständen entstehen, die vom Kunden in die Geschäftsräume von TECdocs eingebracht werden, oder welche TECdocs zum Zwecke der Auftragsdurchführung überlassen worden sind, haftet TECdocs nach Maßgabe der unter Punkt 18.4 getroffenen Regelung nur im Rahmen des Materialwertes. Für Folgeschäden übernimmt TECdocs keine Haftung. In jedem Fall ist die Haftung auf einen Betrag von EUR 200.- beschränkt.

19.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

19.1

Unabhängig vom Erfüllungsort ist für alle Leistungen und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung mit TECdocs Wuppertal als Gerichtsstand vereinbart.

19.2

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so sind sie durch sinnentsprechende gültige zu ersetzen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.